

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Sulzbach a. Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

# **S A T Z U N G**

## **§ 1**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Sulzbach a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die im Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit Tätigwerden der Feuerwehr

- (2) Der Markt Sulzbach a. Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Fachwerkstätten der Feuerwehr.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung vom 14.02.2014 außer Kraft

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,21 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	15 Jahren	3,26 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF und TSF-W	20 Jahren	3,51 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	8,39 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,53 Euro
einen Gerätewagen GW-N, GW-L	25 Jahren	4,35 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	20 Jahren	8,47 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	28,40 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	29,06 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF und TSF-W	70,97 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	148,66 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	109,64 Euro
einen Gerätewagen GW-N, GW-L	71,83 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	181,57 Euro
ein Rettungsboot RTB 2	23,51 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Die Arbeitsstundenkosten betragen je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Brennschneidgerät (zzgl. Acetylen und Sauerstoff)	45,00 Euro
Tragkraftspritze TS 8/8 oder TS PFPN 10-1000	54,00 Euro
Atemschutzgerät (zzgl. Reinigungs- und Prüfgebühren)	18,00 Euro
Generator bis 8 kVA	33,75 Euro
Generator 13 kVA	45,00 Euro
Tauchpumpe	14,27 Euro
Schmutzwassertauchpumpe	32,40 Euro
Wassersauger	26,10 Euro
Beleuchtungssatz	9,00 Euro
Lüftungsgerät ex geschützt	27,45 Euro
Lüftungsgerät motorbetrieben	21,94 Euro
Motorsäge (zzgl. Kettenschärfen)	14,40 Euro
Trennschleifer (zzgl. Trenn- oder Schruppscheiben)	9,00 Euro
Mineralöllumfüllpumpe (zzgl. Reinigung)	66,87 Euro
Druckschläuche (zzgl. waschen und prüfen)	5,00 Euro / Tag
Mineralölschläuche (zzgl. waschen und prüfen)	10,00 Euro / Tag
Feuerlöscher (bei Bedarf zzgl. Füllung)	15,00 Euro / Tag
Löschdecke	7,50 Euro / Tag
Armaturen (z.B. Strahlrohr, Verteiler usw.)	15,00 Euro / Tag

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 Euro

(Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 14,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Ein eventuell erforderliches Löschfahrzeug wird entsprechend Nummer 1 und 2 dieser Anlage berechnet.

#### 5. Leistungen der Fachwerkstätten der Feuerwehr

Reparaturen und Wartungen an Geräten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten für sonstige Leistungen unter Nummer 4.1 abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Pressluftatmer	40,00 Euro
Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Gebrauch des Pressluftatmers 1. Reinigen, Desinfizieren des Lungenautomaten 2. Prüfen des Gerätes 3. Füllen der Atemluftflasche ohne Reinigung des Gerätes	30,00 Euro
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Atemschutzmaske	15,00 Euro
Prüfen je Atemschutzmaske	8,00 Euro
Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	10,00 Euro
Einbinden einer Kupplung an einen Druckschlauch, pro Kupplung	10,00 Euro
Reparatur eines Druckschlauches pro Leckstelle	10,00 Euro

## **6. Sonstige Gebühren**

Für den Verbrauch oder die Abgabe von Schleifscheiben, Trennscheiben, Ölaufsaugmittel usw. werden bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen die jeweiligen Einkaufspreise zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 v. H. berechnet.

Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Ersatzfüllungen bei ausgeliehenen Feuerlöschern.

Für verunreinigtes (kontaminiertes) Ölaufsaugmittel wird eine Unkostenpauschale zur Entsorgung des Sondermülls in Höhe von 2 Euro pro Kilogramm berechnet.

Für Geräte, Schläuche usw., die mit Beschädigungen zurückgegeben werden, sind von den Benutzern die Reparaturkosten zu tragen; bei Unbrauchbarkeit ist Schadensersatz zu leisten.

Für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren in Anlehnung an dieses Gebührenverzeichnis und unter Berücksichtigung des Aufwandes im Einzelfall festgesetzt.

## **7. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen**

Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 300 Euro berechnet.

## **8. Böswillige Alarmierung**

Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.